



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

06.09.1990 - Drucksache 12/956

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Änderungsantrag** der Fraktion DIE GRÜNEN zum Antrag der Fraktion der SPD vom 27. August 1990 (Drs. 12/940)

**Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen wird wie folgt geändert:

1) „§ 2 – Geltungsbereich“ wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Die Adressaten dieses Gesetzes sind, soweit sie sich an juristischen Personen des Privatrechts beteiligen, dazu verpflichtet, auf den Abschluß von Betriebsvereinbarungen hinzuwirken, deren Regelungsgehalt dem Inhalt dieses Gesetzes entspricht. Bei einer mehrheitlichen Beteiligung der öffentlichen Hand ist der Abschluß einer entsprechenden Betriebsvereinbarung den Betriebsräten anzubieten.“

**Begründung:**

Die auf der Zuständigkeit für den öffentlichen Dienst gründende Gesetzgebungsbefugnis der Bürgerschaft für ein Landesgleichstellungsgesetz umfaßt die öffentlichen Unternehmen nicht. Die Landesgesetzgeberin kann aber die Exekutive, wie in § 2 Abs. 2 vorgesehen, verpflichten, den aufgrund der Mehrheitsverhältnisse gegebenen Einfluß der öffentlichen Hand auf die Geschäftsführung der öffentlichen Unternehmen dergestalt zu nutzen, daß die den Arbeitnehmerinnen-/vertretungen dieser Unternehmen den Abschluß von Betriebsvereinbarungen anbietet, die die Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes für die Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand regeln.

Die Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 Nr. 1 GG für den Bereich des öffentlichen Dienstes, von der der Bund durch das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) Gebrauch gemacht hat, und § 611a BGB hindern ergänzende Regelungen der Länder zur Gleichstellung der Frau nicht (vgl. Benda, Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst, Freiburg 1986, S. 209 ff.).

Die Arbeiterkammer, die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, der DGB-Kreisfrauenausschuß sowie die IG-Medien-Frauen haben sich in Gutachten oder auf öffentlichen Veranstaltungen ebenfalls für diese Ergänzungen ausgesprochen.

2) „§ 4 – Einstellung, Übertragung eines Dienstpostens und Beförderung“

Absatz 1 und 2 werden dahingehend verändert, daß anstatt der Worte „gleicher Qualifikation“ die Worte „gleichwertige Qualifikation“ aufgenommen werden.

**Begründung:**

Der Begriff „gleiche Qualifikation“ suggeriert, daß Frauen und Männer in unserer Gesellschaft gleiche Chancen und gleiche Berufsverläufe haben. Die Einstellungskriterien für den öffentlichen Dienst „Eignung, Leistung und Befähigung“ – vor allem das Kriterium der Eignung – lassen einen Beurteilungsspielraum zu, der jedoch bisher in der Regel bei männlichen Beurteilern stark von der Definition einer männlichen Berufskarriere beeinflußt ist. Der Entwurf der SPD läßt diesen

Spielraum weitgehend ungeregt. Abgesehen davon widerspricht die Formulierung „gleiche Qualifikation“ auch den weiteren gesetzlichen Regelungen in § 3 Abs. 4, wonach spezifische, z. B. durch Familienarbeit erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten eine Qualifikation i. S. von Absatz 1 und 2 darstellen.

Der Begriff „gleichwertige Qualifikation“ wird zumindest ansatzweise der frauenpolitischen Forderung gerecht, daß es keine gleiche Qualifikation bei Frauen und Männern geben muß bzw. kann und daß Frauenförderung nicht heißen kann, Frauen an männliche Normen anzugleichen.

Der DGB-Kreisfrauenausschuß, die ÖTV, die IG-Medien-Frauen, die Zentrale Kommission für Frauenfragen der Universität Bremen sowie die Angestelltenkammer haben in Stellungnahmen oder auf öffentlichen Veranstaltungen ebenfalls ihre Zweifel am Begriff der „gleichen Qualifikation“ geäußert. Unverständlich ist auch, wieso der gleiche Landesgesetzgeber im Bremer Hochschulgesetz in einem Passus zur Aufhebung der Benachteiligung von Frauen im Wissenschaftsbetrieb von der „gleichwertigen Qualifikation“ ausgeht, es im Landesgleichstellungsgesetz aber nicht aufgenommen wird (siehe Bremisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 1988 im Bremer Gesetzesblatt vom 3. Februar 1989, § 4 (2), S. 25).

Der Entwurf des Hamburger Senats für ein Landesgleichstellungsgesetz geht ebenfalls von der „gleichwertigen Qualifikation“ aus.

### 3) „§ 9 — Fort- und Weiterbildung“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es sind Veranstaltungen anzubieten, die gezielt der Fort- und Weiterbildung von Frauen dienen, insbesondere auch solche, die Frauen auf die Übernahme höherwertiger Stellen vorbereiten.“

#### **Begründung:**

Die im Gesetz gewählte Formulierung läßt den Schluß zu, daß Fort- und Weiterbildung nur zur Übernahme höherwertiger Stellen angeboten werden soll.

### 4) „§ 11 — Wahl“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

„(1) In jeder Dienststelle, in der ein Personalrat oder ein Richterrat zu wählen ist, werden Frauenbeauftragte sowie deren Stellenvertreterinnen gewählt.

(2) In Dienststellen mit über 150 Beschäftigten werden zwei Frauenbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen gewählt.

(3) Die Frauenbeauftragte kann sich jederzeit mit ihrer Stellvertreterin besprechen. Im Einvernehmen können ihr Aufgaben der Frauenbeauftragten übertragen werden.“

Die Absätze 2—6 werden zu Absätzen 4—8.

#### **Begründung:**

Da die Dienststellen von sehr unterschiedlicher Größenordnung sind, ist es notwendig, ab einer Größenordnung von über 150 Beschäftigten zumindest zwei Frauenbeauftragte zu wählen. Außerdem muß den Frauenbeauftragten Gelegenheit gegeben werden, Aufgaben an ihre Stellvertreterinnen zu delegieren, da ein Aufbrechen von jahrzehntelangen verkrusteten Denk- und Entscheidungsstrukturen voraussichtlich einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern.

### 5) „§ 13 — Aufgaben der Frauenbeauftragten“

Die Absätze 2, 3 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Hält die Frauenbeauftragte eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 oder eine Personalentscheidung im Sinne der §§ 3 und 4 oder eine Entscheidung über die Zulassung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Aufstiegslehrgängen, Arbeitszeitreduzierung oder Beurlaubung für unvereinbar mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann sie binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung widersprechen. Die Dienststellenleitung hat in diesem Fall ihre Entscheidung innerhalb einer Woche gegenüber der Frauenbeauftragten sowie der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau schriftlich zu begründen.

(3) Ist die Frauenbeauftragte auch auf Grundlage der Begründung nicht mit der Entscheidung einverstanden, kann sie binnen einer Woche nach Zugang der Begründung beantragen, die Entscheidung für die Dauer einer Woche vom Zeit-

punkt ihres Antrages an auszusetzen. Nach Ablauf der Frist ist unter Beachtung der Stellungnahme der Frauenbeauftragten die beabsichtigte Maßnahme erneut zu behandeln. Die Entscheidung ist der Frauenbeauftragten mitzuteilen und, sofern ihren Beanstandungen nicht entsprochen wird, mit Gründen zu versehen.

(7) Die Frauenbeauftragten haben das Recht, ressort- und dienststellenübergreifend zusammenzuarbeiten und in regelmäßigen Abständen Einladungen der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau zu folgen, um gemeinsame Belange zu koordinieren."

**Begründung:**

zu § 13 (2) und (3)

Der Verfahrensweg für den Widerspruch muß überschaubar und zeitlich befristet sein, damit er für die Frauenbeauftragte ein wirklich praktikables Instrument ist. Bei einem umständlichen, zeitlich nicht befristeten Verfahren ist vorprogrammiert, daß die Dienststellenleitung von ihrem Recht Gebrauch machen wird, bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen zu treffen.

zu § 13 (7)

Den Frauenbeauftragten muß Gelegenheit gegeben werden, sich auch unabhängig von einer Einladung durch die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau mit Kolleginnen auszutauschen und zu beraten.

Die Veränderungen und Ergänzungen hinsichtlich Stellung und Rechten der Frauenbeauftragten wurden nach Bekanntwerden des SPD-Entwurfs in diesem Sinne von verschiedenen gewerkschaftlichen Frauengruppen unterstützt.

6) Nach „§ 16 — Berichtspflicht“ folgt ein neuer Paragraph mit folgendem Inhalt:

„§ 17 — Leistungsbeurteilung

Im öffentlichen Dienst sind Erfolge und Mißerfolge bei der Umsetzung dieses Gesetzes im Rahmen der Leistungsbeurteilung der in den Dienststellen für die Umsetzung dieses Gesetzes verantwortlichen leitenden Personen zu berücksichtigen.“

**Begründung:**

Alle Erfahrungen haben bisher gezeigt, daß ein Gesetz ohne Sanktionen wenig greift. Ein Versuch, die Durchsetzungskraft dieses Gesetzes zu erhöhen, stellt der Paragraph zur Leistungsbeurteilung dar.

7) § 17 des Entwurfs wird § 18.

Dr. Helga Trüpel, Dr. Carola Schumann, Dr. Elisabeth Hackstein  
und Fraktion DIE GRÜNEN

